



# Amtsblatt

der Stadt Monheim  
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim  
und Verwaltungsgemeinschaft  
Monheim  
Telefon 09091/9091-0  
Telefax 09091/9091-44  
E-Mail: info@monheim-bayern.de  
Internet:  
http://www.monheim-bayern.de  
Satz:  
Medienzentrum Augsburg GmbH  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 8 Samstag, 23. Februar 2019

## Nr. 1 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist bis Ende März 2019 geschlossen.

## Nr. 2 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ab März ist er am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 3 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Ab März ist er am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

## Nr. 4 Jagdgenossenschaft Liederberg: Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Jagdessen

Am Samstag, den 9. März 2019 findet im Schafstahl Liederberg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liederberg statt.

Der Beginn ist um 20.00 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung durch den Vorstand
  2. Verlesung des Protokolls
  3. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft
  4. Bericht des Vorstandes
  5. Verwendung des Jagdschillings
  6. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen sind mit ihren Partnern zum Jagdessen herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

## Nr. 5 Fußball-Sport-Verein Flotzheim e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 05. April 2019 um 20 Uhr im Feuerwehrheim Flotzheim

Roland Wagner  
1. Vorsitzender

**Günther Pfeffferer**  
Erster Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die**

## Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

#### Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger  
Erster Vorsitzender

### B) GEMEINDE BUCHDORF

#### Nr. 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“ (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Schletzenbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.02.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“, mit Satzung und Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donners-

tag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im

Internet unter [www.buchdorf.net](http://www.buchdorf.net) bei Wirtschaft und Bauen; Baugebiete unter 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schletzenbach“, eingesehen werden.

Buchdorf, 19.02.2019

**Vellinger**  
Erster Bürgermeister

#### Nr. 2 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Gemeinde Buchdorf

Die Gemeinde Buchdorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - ) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Gemeinde Buchdorf:

#### § 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenem cbm Erdaushub bei Entsorgung von selbst angeliefertem Erdaushub € 5,00.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.  
Buchdorf, 18.02.2019  
GEMEINDE

**Vellinger**  
Erster Bürgermeister

### C) GEMEINDE DAITING

#### Nr. 1 Jagdgenossenschaft Daiting

Zu der am Donnerstag 07.03.2019 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Daiting stattfindenden Versammlung der Jagdgenossenschaft (Gemarkung) Daiting werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bekanntgabe der Niederschrift 2018
3. Kassenbericht des Kassierers
4. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers
5. Grußwort
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Meldung von Kauf und Verkauf der Grundstücke wegen Eintrag in den Jagdkataster
8. Behandeln der schriftlich eingegangenen Anträge
9. Neuwahlen der Vorstandschaft
10. Wünsche und Anträge

Schriftliche Anträge bis spätestens zum 04.03.2019 beim Jagdvorsteher einreichen.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich Ihre Vorstandschaft

Bigler Martin  
1. Vorstand

**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister